

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Geräten für Inlandsgeschäfte.

### I Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, und werden deshalb nicht extra ausdrücklich widersprochen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
2. Müssel Maschinenbau GmbH behält sich an Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie technische Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Wir liefern ausschließlich an gewerbliche Kunden!

### II. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten gehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Bestellers. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung nach Aufwand; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns geliefertes Verpackungsmaterial zurück, wenn Sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben wird.
2. Telefonische Auskünfte über Preise, Liefermöglichkeiten usw. werden nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei telefonischen Bestellungen stehen wir für Hörfehler und Missverständnisse nicht ein.
3. Zur Gewährung von Rabatten und sonstigen Vergütungen sind wir nur verpflichtet, soweit solche bei oder vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind.
4. Mindestauftragswert 50 EURO.
5. Falls nichts anderes vereinbart lautet unsere Zahlungsbedingung 10 Tage 2%, 30 Tage ohne Abzug jeweils ab Rechnungszugang und Fälligkeit.
6. Rechnungen unter 50 EURO, sowie Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
7. Bei Aufträgen über 10.000 EURO und mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto an uns zu leisten und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
8. Das Recht, Zahlung zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgelegt sind.
9. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, haben wir Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
10. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber gegen Erstattung der banküblichen Kosten entgegengenommen. Für die rechtzeitige Vorlegung von Schecks und Wechseln stehen wir nicht ein. Die Berufung des Kunden auf Art.53 Abs.1 des Wechselgesetzes ist ausgeschlossen. Verzugszinsen und Wechselspesen sind sofort zahlbar.
11. Wenn Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, stehen uns die Rechte aus §321 BGB zu. Wir sind dann berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen und soweit wir in Besitz von Wechseln sind, den Säumigen vor Verfall in Anspruch zu nehmen. Weitere Lieferungen brauchen wir nur vorzunehmen, wenn der Kunde Sicherheit oder Vorauszahlung leistet.  
Unser Rücktrittsrecht aus diesen Bedingungen bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

12. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen, die speziell nach Kundenangaben gefertigt werden ist generell nicht möglich und es erfolgt auch keine Erstattung des Kaufpreises. Eine Rücknahme ist nur bei Produkten aus dem Standardprogramm möglich, wenn sich diese im Auslieferungszustand befindet und unbenutzt ist. Bei Rücklieferung von gelieferter Ware aus dem Standardprogramm und die keine Lagerware ist (speziell für den Kundenauftrag gefertigt) kommen bei Gutschrift 10 Prozent des Rechnungswertes zum Abzug und zuzüglich die entstehenden Prüfkosten. Bei Serienprodukten (Lagerware), werden die Prüf- und Bearbeitungskosten bei Rücknahme bei der Gutschrift in Abzug gebracht. Generell sollte die Ware frachtfrei angeliefert werden, entstandene Nebenkosten zu unseren Lasten werden bei der Gutschrift berücksichtigt.

### III. Lieferzeit, Liefervermögen

1. Liefertermine oder – fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich zugesagt oder bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung ausschließlich durch uns zu vertreten ist.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unseren Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung des Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch für die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, wie auch fehlerhafte Beistell- und Zukaufteile, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eintreten.  
Derartige Umstände teilen wir dem Besteller mit, sobald sie uns bekannt werden. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
5. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.
6. Falls wir in Verzug geraten und dies durch uns zu vertreten ist kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht zum Versand bereit steht.
7. Erwächst dem Besteller durch den durch uns zu vertretenden Lieferverzug und nicht Einhaltung der Nachfrist ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Weiter Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

### IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferungen und Aufstellungen übernommen haben.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, Hilfsweise nach der Meldung durch uns über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden, Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren und Leistungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren.
3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen, wie verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen, über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
7. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

## VI. Mängelansprüche

Offensichtliche Mängel der Ware sind uns unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gilt die Ware als genehmigt. Andere als offensichtliche Mängel müssen nach Ihrer Entdeckung uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer muss uns die Gelegenheit geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen uns die beanstandete Ware zur Verfügung stellen, geschieht das nicht, so kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt: Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl in einer angemessenen Frist nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderlich Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir als Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht in Absprache mit uns, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrkosten, soweit hierdurch uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt und uns der Einbau sowie die Art des Einbaus der gelieferten Ware bei Vertragsabschluss angezeigt und unsererseits zugestimmt wurde; das Verhältnis zum Kaufpreis der Ware muss angemessen sein. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als der Sitz (Lieferanschrift) oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen.  
Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weiter Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, falsche Bedienung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, thermische, abrasive, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht durch uns als Lieferant zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich ebenfalls nach Ziff. IX. Die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen übernehmen wir im Rahmen unserer allgemeinen Haftung nach Ziff. IX. Rechtsmängel.
8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland und ist dies durch uns zu vertreten wird auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifiziert, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.  
Darüber hinaus wird der Besteller durch uns von unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
9. Die in Abschnitt VI.7 genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn: - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.7 ermöglicht, -

uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsmäßigen Weise verwendet hat.

## VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz
  - b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als ein System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen zuverlässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright- Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Obiges gilt auch für die überlassene technische Dokumentation, einschließlich Zeichnungen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zuverlässig.

## X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländische Parteien untereinander maßgeblich Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für uns zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Marktredwitz, Dezember 2015